

## Das Policenmodell in der Lebensversicherung im Licht des EuGH-Urteils vom 19.12.2013

Das Fachgespräch im schönen Brandenburgsaal der Feuerversicherungsgesellschaft stieß auf äußerst großes Interesse. In seiner Begrüßung würdigte der Vorstandsvorsitzende des Fördervereins **Olaf Dilge** das Engagement der Feuerversicherungsgesellschaft als Mitbegründer unseres Vereins und bedankte sich für die Ausrichtung der Veranstaltung und das Catering. Für den Gastgeber begrüßte in Vertretung des Vorstands Frau **Dr. Renate Zschockelt** die versammelten Interessenten und ging kurz auf die interessante Historie des Unternehmens und des Brandenburgsaals ein.

Der Moderator **Prof. Dr. Christian Armbrüster** (Freie Universität Berlin) stellte die Referenten **Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer** (Europa Universität Viadrina, Frankfurt Oder), **Dr. Peter Präve** (Syndikus beim GDV, Berlin) und **Udo Spuhl** (Richter am Landgericht Berlin, Kammer für Privatversicherungsrecht), vor und deutete die Schwerpunkte der Referate an. Er zitierte eine aktuelle Veröffentlichung, in der der Autor den Standpunkt vertreten habe, die deutsche Regelung des § 5a VVG sei vielleicht europarechtswidrig gewesen. Sie gelte aber trotzdem. Da nach 2007 das Policenmodell in der LV nicht mehr praktiziert werde, bestehe kein weiterer Handlungsbedarf. Ganz so einfach liege der Fall aber nicht.

Brömmelmeyer stellte eingangs die Fragen, ob das Policenmodell (§ 5a VVG) als solches und die Ein-Jahres-Frist für den Widerspruch (§ 5a II 4 VVG) als Baustein des Policenmodells richtlinienkonform seien. Vor diesem Hintergrund erläuterte er sehr anschaulich die europäischen Vorgaben und das, was der deutsche Gesetzgeber daraus gemacht hat. Sein Fazit: Zweimal „Nein“. Es sei nicht zulässig, die geforderten Informationen erst dann zu übergeben, wenn die Entscheidung für ein Produkt gefallen sei. Die zwingend geforderte Widerrufsmöglichkeit werde durch die Ein-Jahres-Frist praktisch unterlaufen. Da helfe auch keine Auslegung. Die Frage sei nun, wie man mit diesem Zustand umgehe. Ein zeitlich unbegrenztes Widerspruchsrecht, wie im Vorlagebeschluss des BGH enthalten, sei denkbar.

Präve erklärte bezüglich der Folgen des Urteils, welche Fragen der EuGH überhaupt entschieden habe. Es sei allein die europarechtliche Unzulässigkeit des Ausschlusses des Widerrufsrechts nach einem Jahr Beitragszahlung für den entschiedenen Fall festgestellt worden. Es gehe auch nur um Lebensversicherungsverträge, die im Policenmodell abgeschlossen worden seien. Die Bedeutung des Urteils sei auf weit weniger Fälle beschränkt, als einige Veröffentlichungen glauben machen. Es müsse sich um „kranke“ Fälle handeln, in denen der Antragsteller nicht oder nicht ausreichend über die relevanten Vertragsinhalte und/oder das Widerspruchsrecht aufgeklärt worden sei. Außerdem seien komplett abgewickelte Fälle ausgenommen. Ob ein Widerspruchsrecht auch nach Ablauf der Ein-Jahres-Frist bestehe, hänge von den Umständen des Einzelfalles ab, bei denen die Beweislage zu würdigen sei und auch Verjährung und Verwirkung in Betracht kämen. Das illustrierte er durch Beispiele.

Präve betonte, es sei 1994 durchaus vernünftig erschienen, den Versicherern mit dem Policenmodell einen Weg zu eröffnen, die umfangreichen, damals technisch kaum lösbaren Vorgaben zu vor Vertragsschluss zu übergebenden Informationen wie individuellen Rückkaufswerten, zu erfüllen. Nach der Idee sollte der Antragsteller einen Antrag auf Abgabe eines Vertragsangebotes an den Versicherer richten. Dieser sollte dann die erforderlichen Verbraucherinformationen etc. übergeben und erst wenn der Interessent dann den Vertrag durch Beitragszahlung oder ausdrückliche Erklärung bestätigt, sollte der Abschluss erfolgen. Folgerichtig begann auch die Bindefrist erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

Spuhl beschrieb sehr anschaulich, wie konkret eine Klage begründet werden müsse und wofür beweispflichtig sei. Grundsätzlich habe jeder seine Behauptungen zu beweisen. Nur ausnahmsweise, z. B. wenn das nicht möglich sei, komme eine Beweislastumkehr in Betracht. Man spreche hier von der „Prozessförderungspflicht“. Der Versicherer habe zu bewei-

sen, dass er seine Belehrungs- und Informationspflichten erfüllt habe. Für einen Versicherungsnehmer sei es naturgemäß schwierig zu beweisen, dass er keine Verbraucherinformationen und keinen Hinweis auf die Widerrufsregeln erhalten habe. Daher müsse i.d.R. der Versicherer die Behauptung des Prozessgegners entkräften, etwa durch Vorlage von Kopien, Aktennotizen, Versandinformationen etc. Allein die Behauptung des VN, etwas nicht erhalten zu haben, reiche vom Grundsatz her nicht aus, weil es Rechtsmissbrauch Tür und Tor öffne. Bestreiten mit Nichtwissen komme nicht in Betracht, wenn es um Tatsachen gehe, die eine eigene Handlung der Partei betreffen oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung seien. Liege der Vorgang sehr lange zurück, komme es auf die näheren Umstände an. Der VN müsse Angaben machen, die seine Aussage glaubhaft machen, z. B. über die Umstände der Antragsaufnahme. Glaubwürdige Zeugen wären auch nicht schlecht. Die Beweiswürdigung nehme das Gericht in jedem Einzelfall vor. Dazu nannte Spuhl einige interessante Beispiele.

Die Diskussion berührte viele wichtige Aspekte. So wurde die Annahme, das europäische Recht habe als „Primärrecht“ Vorrang vor nationalen Regelungen, von Brömmelmeyer zurückgewiesen. Das Widerspruchsrecht habe seine Quelle in nationalem Recht. Das werde daher nicht verdrängt. Schwintowski warf die Frage auf, ob die 10-Jahresfrist aus § 124 Abs. 3 BGB bei arglistiger Täuschung nicht auch zu beachten sei, wenn nicht arglistige Täuschung sondern „keine ausreichende Information“ gegeben sei. Schlimmer als eine bewusst falsche Behauptung könne keine Information doch kaum geahndet werden. Die Idee, bei einer Rückabwicklung den Preis des Risikoschutzes abzuziehen, weil der Versicherer im Schadenfall ja sicherlich in Anspruch genommen worden wäre, wurde als eher unwahrscheinlich betrachtet. Präve vermutete, der BGH werde wohl eher die Geldleistungstheorie favorisieren. Es wurde auch angemerkt, dass Lebensversicherungsverträge aus dem fraglichen Zeitraum wegen der vergleichsweise hohen Zinsgarantie für viele Kunden äußerst vorteilhaft erschienen, auch wenn sie den Wert aller gezahlten Beiträge plus Verzinsung nicht erreichen könnten.

Im Anschluss fasste der Moderator Armbrüster Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Betrachtungen zusammen und dankte den Referenten und dem Publikum.

Anschließend nutzten viele Teilnehmer die Gelegenheit, die Diskussion in kleinen Gruppen fortzusetzen und dabei Kontakte zu knüpfen und aufzufrischen.

Das 27. Versicherungswissenschaftliche Fachgespräch am 03.06.14 um 18:00 Uhr wird sich mit dem „Grauen Kapitalmarkt“, seiner Bedeutung für die Altersvorsorge, den Gefahren und Alternativen befassen. Bitte merken Sie den Termin schon vor und seien Sie gespannt.

Dietmar Neuleuf